

---

# onsafe24 aus der Sicht eines Rechtsanwalts

V2.0 Stand: 29.09.2011

onsafe24 sollte integraler Bestandteil der IT-Notfallplanung Ihres Unternehmens sein! Halten Sie Ihre Unternehmensdaten verfügbar!

Wussten Sie schon...

1. dass die Nichtverfügbarkeit von Unternehmensdaten zur zivilrechtlichen Haftung auf Schadenersatz wegen Verspätung oder gar Nichterfüllung bzw. zur Verwirkung einer Vertragsstrafe führen kann, wenn eine fehlende IT-Notfallplanung ursächlich für die Nichteinhaltung von Vertragsfristen ist und dass sich die Unternehmensleitung davon nicht wird freisprechen können („dafür kann ich nichts, das kann immer einmal passieren“)?
2. dass der Geschäftsführer oder Vorstand eines Unternehmens die Verfügbarkeit von Unternehmensdaten zu gewährleisten hat und seinen Gesellschaftern bzw. Aktionären gegenüber persönlich auf Schadenersatz deswegen haften kann, weil er entsprechende Maßnahmen des Risikomanagements unterlassen hat und die IT-Systeme gegen Notfälle nicht abgesichert waren?
3. dass im Fall von personenbezogenen Unternehmensdaten die nach dem Bundesdatenschutzgesetz zuständigen Aufsichtsbehörden auf den Plan gerufen sein können, dass diese Aufsichtsbehörden zum Erlass von Anordnungs- und Untersagungsbefugnissen ermächtigt sind und den Unternehmer als datenverarbeitende Stelle mit Zwangsgeld zur Beseitigung schwerwiegender Mängel hinsichtlich unterlassener Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Defizite anhalten können?
4. dass der steuerliche Prüfer des Jahresabschlusses eines Unternehmens sich auch ein Bild über das Risikobewusstsein einer Unternehmensleitung verschaffen muss und der Abschlussprüfer unter Umständen wegen mangelnder Sicherheit in Bezug auf die Verfügbarkeit von wichtigen Unternehmensdaten keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB erteilen könnte, was für Unternehmer angesichts der damit drohenden Bußgelder und der einhergehenden Imageschäden nachteilige Auswirkungen haben kann?
5. dass ein kompletter Datenverlust im Falle von steuerlich nach der Abgabenordnung aufzubewahrende Daten zu einer Steuerschätzung für vergangene und künftige Zeiträume führen kann?
6. dass die fehlende Sicherheit in Bezug auf die Verfügbarkeit von Unternehmensdaten auch ein operationelles Risiko ist, was nach der Baseler Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) mit Eigenkapital hinterlegt werden muss und ein sich mangels Sicherstellung der Datenverfügbarkeit ergebendes Schuldnerausfallrisiko zu einer Verschlechterung des Ratings des Unternehmens führen kann?
7. dass demzufolge dass eine Bank gehalten ist, zusätzliche Sicherheiten oder einen höheren Kreditzins zu verlangen?
8. dass eine fehlende IT-Notfallplanung nicht nur zum Verlust von Daten, sondern darüber hinaus auch zu einem Verlust von Versicherungsschutz führen kann, weil dem Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsvertragsgesetz die Pflicht obliegt, den Versicherer vor dem Vertragsabschluss über die ihm bekannten Umstände, die für die Versicherungspolice von Bedeutung sein können - d.h. die Risiken, die sich aus dem Einsatz der IT-Systeme ergeben - zu informieren ?
9. dass demzufolge im Schadensfall mit einer Einschränkung von Versicherungsleistungen bzw. mit dem kompletten Versagen von Versicherungsschutz gerechnet werden muss?
10. dass die Nichtverfügbarkeit von Unternehmensdaten aufgrund äußerlicher Umstände nicht mehr als ein unvorhersehbares, d.h. unvermeidbares Ereignis, welches vom Unternehmer nicht zu vertreten ist, angesehen werden kann und demzufolge die Unternehmensleitung sich zu ihrer Entschuldigung nicht mehr auf „höhere Gewalt“ für Fälle des Datenverlustes durch Explosion, Brand, Hochwasser oder Unwetter, wie auch wegen innerbetrieblichen rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen berufen kann?

onsafe24 kann helfen, diese Risiken signifikant zu minimieren. Sprechen Sie uns an.